

an die Kammer zuvor erst an das betreffende Ministerialdepartement gegangen sein muß und dort Abhilfe nicht erhalten konnte, auf diese Beschwerde nicht eingehen, sie muß vielmehr beantragen, daß dieselbe als unzulässig bezeichnet werde, da die Petenten eben diesen Nachweis, der im §. 115g gefordert wird, nicht geliefert haben.

Abg. Mammen: Ich bedauere, meine Herren, daß hier aus formellen Gründen die Petition zurückgewiesen werden muß, da ich in der Sache selbst mich sonst für dieselbe verwendet haben würde. Allerdings muß ich dem geehrten Vorstände der vierten Deputation nach dessen Vortrage Recht geben, daß nach §. 115g der Landtagsordnung ein anderer Weg jetzt nicht mehr möglich ist. Ich spreche aber demungeachtet mein Bedauern aus, daß diese Petition aus formellen Gründen zurückgewiesen werden muß.

Abg. Ziesler: Ich kann weder dem geehrten Vorstände der vierten Deputation, noch dem Abg. Mammen beistimmen, wenn sie meinen, daß aus dem angegebenen Grunde die Petition zurückgewiesen werden könne. Es handelt sich hier gar nicht um eine Beschwerde, sondern um eine Petition der Turnvereine. Die vernommene Motivierung der vermeintlichen formellen Unzulässigkeit der Petition also halte ich für eine durchaus unrichtige und für den vorliegenden Fall unanwendbare.

Abg. Sachße: Dasselbe, was der Herr Abg. Ziesler ausgesprochen hat, wollte ich auch sagen. Ich finde in §. 115 der Landtagsordnung durchaus keine Rechtfertigung für die von dem Vorstände der vierten Deputation vorgeschlagene Maßregel; §. 115 handelt sub g und h lediglich von Beschwerden über Behörden, ohne daß auf dem verfassungsmäßigen Wege dieselben bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt sind und dort Abhilfe gefunden haben, und von Petitionen, welche nicht zu dem Wirkungskreise der Stände gehören. Beides liegt hier nicht vor. Meine Herren, seien wir vorsichtig in Zurückweisung von Beschwerden und Petitionen! Wir sind so schon oft genug genöthigt, wegen formeller Mängel das Recht der Unterthanen zu verkürzen; seien wir also um so vorsichtiger, da Petitionen als unzulässig zurückzuweisen, bloß weil ein formeller Grund dazu vorhanden zu sein scheint.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Abg. von Rostitz-Paulsdorf!

Abg. von Rostitz-Paulsdorf: Meine Herren! Es scheint fast, als ob die beiden letzten geehrten Sprecher mir die Schuld davon geben wollten, daß die Petition zurückgewiesen wird; ich habe nur meiner Pflicht genügt, der Pflicht, das hier zu berichten in formellen Angelegenheiten, was die Deputation beschlossen hat, und das ist geschehen.

Abg. Günther: Meine Herren! Im §. 115h. der Landtagsordnung heißt es: „Petitionen und Beschwerden, welche nicht zum Wirkungskreise der Stände gehören und deren Gewährung nur Sache der Regierung ist, sind zurückzuweisen.“ Wenn ich nun recht verstanden habe, so handelt es sich in der vorliegenden Petition darum, den Petenten das Recht zu verschaffen, Waffenübungen vorzunehmen. Ich gebe Ihrem Ermessen anheim, ob ein derartiges Gesuch zu befürworten zu dem Wirkungskreise der Stände gehöre. Also ganz abgesehen davon, ob es sich hier um eine Beschwerde handelt, möchte ich doch kaum glauben, daß die Petition zulässig ist.

Secretär Schenk: Die Deputation ist zu diesem Beschlusse deshalb gelangt, weil sie sich sagen mußte, daß diese Petition der hohen Staatsregierung zur Entscheidung noch gar nicht vorgelegen habe, daß sie also gewissermaßen intempestiv sei. Es würde die Beschwerde statthaft sein, wenn die Petition von Seiten der hohen Staatsregierung abgelehnt worden wäre. Solange man aber gar noch nicht weiß, was höhern Orts beschlossen wird, so lange kann die Deputation es nicht als zu ihrem Ressort gehörig betrachten, durch Fassung einer Entschliebung jener Entscheidung vorgreifen zu wollen.

Abg. Lang: Sollte die Deputation diese Petition zurückweisen und die Kammer das Verfahren billigen, so würde ich später dieselbe zur meinigen machen. Ich kenne den Wortlaut derselben nicht, indeß weiß ich, daß die Petenten den besten Willen haben, dem Gemeinwesen Nutzen zu schaffen, und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet wäre es doch schade, wenn eine so gemeinnützige Sache ohne Weiteres beseitigt werden sollte.

Abg. Ziesler: Ich muß noch eine Bemerkung mir erlauben. Nur gegen die geschehene Motivierung habe ich mich ausgesprochen, nur dagegen, daß die Petition aus dem Grunde zurückgewiesen werden solle, weil nicht nachgewiesen sei, daß das Ministerium die Beschwerde unerledigt gelassen habe. Es handelt sich aber hier, wie gesagt, gar nicht um eine Beschwerde und §. 115g ist gar nicht anwendbar auf den gegenwärtigen Fall. Bloß dagegen habe ich mich ausgesprochen.

Abg. Mammen: Ich kann nur wiederholen, daß ich sehr bedauere, daß jene Petition, die in dieser Richtung vorwärts geht, kurz abgemacht werden soll. Ich muß aber ebenfalls wiederholen, daß ich unter Bezugnahme auf die Worte, welche der Herr Secretär Schenk gesagt hat, doch der Meinung bin, daß für heute dagegen Nichts weiter zu thun ist. Die Aeußerung des Abg. Günther anlangend, so müßte ich der entgegentreten. Ich glaube, daß Petitionen, welche darauf hinausgehen, daß das Volk sich wehrhaft machen solle, daß Waffenübungen angestellt werden sollen, allerdings zum Wirkungskreise der Stände ge-